

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00776 vom 29. Juni 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00776](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00776)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00776 du 29 juin 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00776 del 29 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

).

Mit Verfügung vom 31. Juli 1996 sprach ihr der Unfallversicherer zunächst eine Invalidenrente in der Höhe von 20 % zu, welche dann ab September 1999 auf 40 % und ab 1. Januar 2001 auf 50 % erhöht wurde (vgl. Urk. 7/28/1-3).

Am 26. April 2001 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung erneut zum Leistungsbezug (Rente) an (Urk. 7/31-32). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihr mit Verfügung vom 5. September 2001 mit Wirkung ab 1. September 2000 bei einem Invaliditätsgrad von 40 % eine Viertelsrente und ab 1. April 2001 bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Rente zu (Urk. 7/39, Urk. 7/40).

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im

Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend („allseitig“) zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.003**

x 1.008). Bei einem Pensum von 80 % ergibt sich ein Jahreseinkommen von rund Fr. 60'558.--, was sogar noch leicht tiefer ist als das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Einkommen von Fr. 61'504.--.

Demzufolge ist das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen von Fr. 61'504.-- nicht zu beanstanden. 5.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 61'504.-- im Jahr 2016 sowie einem Invalideneinkommen von Fr. 38'440.-- (Fr. 37'050.-- nominallohngangepasst, vgl. Urk. 7/141)

ergibt sich somit eine Einkommenseinbusse von Fr. 23'064.--, was einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 37.50 % entspricht. Bei einem Anteil des erwerblichen Bereichs von 80 % ergibt dies anteilig einen Invaliditätsgrad von 30 % ( $37.50 \% \times 0.8$ ). 5.5

Der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet sich mittels Addition der Teilinvaliditätsgrade.

Demnach resultiert bei einem Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 30 % (vgl. vorstehend E. 5.3) und einem solchen von 28.40 % im Haushaltsbereich (vgl.

vorstehend E. 4.4) im Jahr 2016 ein Gesamtinvaliditätsgrad von rund 36 %, was keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Selbst bei Annahme der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Einschränkung im Haushalt von 37.2 % und somit einen gewichteten Invaliditätsgrad von 7.44 % (vgl. Urk. 1 S. 12) würde kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren ( $30 \% + 7.44 \% = 37.44 \%$ ).

Die angefochtene Verfügung vom 7. Juni 2017 erweist sich damit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.6

Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, sich bei der Beschwerdegegnerin neu anzumelden. Auf den 1. Januar 2018 wurde Art. 27 bis IVV um die Absätze 2-4 ergänzt, womit die gemischte Methode anders als bisher gehandhabt wird. Gemäss Absatz 2 der dazugehörigen Übergangsbestimmungen wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich betätigte, verweigert wurde, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrades nach den neuen Art. 27 bis Abs. 2-4 IVV voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt. 6.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 9/1 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

### **E. 1.3**

Wurde eine Rente

verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

### **E. 1.4**

Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG ist unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität (vgl. Art. 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG ) zur Anwendung gelangt ( BGE 144 I 21 E. 2.2 ). Die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode der Invaliditätsbemessung präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person somit grundsätzlich nicht (vgl. BGE 117 V 198 E. 3b, 113 V 273 E. 1a, 104 V 148; vgl. Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Auflage 2014, R z 27 und 28 zu Art. 30–31 IVG). 2.

### **E. 1.5**

Nach Eingang einer am 15. Januar 2016 aufgrund eines Statuswechsels beantragten Neuanmeldung durch den Hausarzt der Versicherten (Urk. 7/125)

führte

die IV-Stelle unter anderem eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt (Haushaltabklärung, Urk. 7/137) durch. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

(Urk. 7/143, Urk. 7/148, Urk. 7/154, Urk. 7/155 ) verneinte die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 8. Juni 2017 wiederum einen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 7/157 = Urk. 2).

### **E. 2**

Die Versicherte erhob am 11. Juli 2017 Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Juni 2017 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr eine halbe Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. September 2017 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 19. September 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk. 8).

Mit Eingabe vom 18. Mai 2018 (Urk. 9/1) wies die Beschwerdeführerin auf die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IV V) hin, woraus sich (gleichermaßen) ihr Rentenanspruch ergebe. Ferner reichte sie ihre Kostennote ein (Urk. 9/2). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung vom 8. Juni 2017 (Urk. 2) im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Versicherte sei als zu 80 % im Erwerbs- und zu 20 % als im Haushaltbereich tätig zu qualifizieren. Die Einschränkung im Haushalt betrage 29.80 %. Beim Valideneinkommen sei auf den letzten Lohn der Beschwerdeführerin abzustellen. In Anwendung der gemischten Methode ergebe dies einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 36 % (S. 1 f.).

### **E. 2.2**

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin mit Verweis auf die Di Trizio-Praxis und BGE 143 V 77 auf den Standpunkt (Urk. 1), die nunmehrige hypothetische Erhöhung der Erwerbstätigkeit gründe auf der EMRK-widrigen Berücksichtigung der aus familiären Gründen erfolgten Veränderung des Aufgabenbereichs. Ihr sei nach der Geburt ihrer Kinder der Status als Vollerwerbstätige abgesprochen worden, was seinerzeit zum Verlust ihrer halben Rente geführt habe. Die korrekte Rechtsanwendung verlange daher bei familiär bedingten Veränderungen des Aufgabenbereichs, welche nicht zum Verlust der Rente, aber immer noch zu einem Status mit familiär reduzierter Erwerbstätigkeit führen würden, die Nichtberücksichtigung des reduzierten Beschäftigungsgrades. Daher sei ihr rückwirkend oder jedenfalls ab dem Revisionszeitpunkt der Status als Vollerwerbstätige zuzubilligen (S. 5 f.). Ferner sei beim Valideneinkommen zu berücksichtigen, dass der Unfall im zweiten Lehrjahr erfolgt sei und sie in der Folge in ihren kognitiven Fähigkeiten sowie Leistungs- und Konzentrationsfähigkeiten seit dem Unfall deutlich beeinträchtigt gewesen sei. Das bisherige erzielte Einkommen stelle daher bereits das Invalideneinkommen dar. Ohne Gesundheitsschaden würde sie heute ein Einkommen der Kaderstufe 3 in der Höhe von jährlich Fr. 90'333.-- erzielen, was sich auch mit der Salärempfehlung des KV Schweiz decke. Gestützt auf diese Empfehlung sei im Jahr 2016 von einem Einkommen von Fr. 89'989.-- bei einem 100 %-Pensum auszugehen. Das Invalideneinkommen betrage Fr. 37'050.-- (S. 7 ff.).

### **E. 2.3**

; vgl. vorstehend E. 1.2).

### **E. 3**

.2

Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades

das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung der medizinischen Behandlung und all fälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre ( Art. 1

## **E. 6**

ATSG). Dies ist die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs mit den Untervarianten des Schätzungs- oder Prozentvergleichs ( BGE 114 V 310 E. 3a) und der ausserordentlichen Methode ( BGE 128 V 29 ) . 3 .3

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in bei den Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG); dies ist die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (vgl. BGE 141 V 15 E. 3.2 mit Hinweisen).

Nach der bis 31. Dezember 2017 gültigen Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (grundlegend BGE 125 V 146; vgl. Art. 27 und 27 bis IVV in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018) wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (vgl. Art. 27 IVV) ermittelt. Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei im Erwerbsbereich praxisgemäss berücksichtigt wird, was die versicherte Person im Gesundheitsfall aus ihrer Teilerwerbstätigkeit erzielen würde. Die Gesamtinvalidität ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten (BGE 131 V 51 E. 5.5.1, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2b und 5c). 3 .4

Die Beschwerdeführerin anerkennt und es ist auch nach Lage der Akten unbestritten, dass sie im Gesundheitsfall nunmehr zu 80 % erwerbstätig wäre und die restlichen 20 % in den Aufgabenbereich/Kinderbetreuung fallen. Dies ergibt sich auch aus dem Haushaltsabklärungsbericht vom 22. April 2016 (Urk. 7/137), in welchem festgehalten wurde, dass gegenüber der letzten Abklärung am 27. November 2008, in welcher die Beschwerdeführerin als zu 40 % im Erwerbs- und als zu 60 % im Haushaltsbereich tätig qualifiziert wurde (S. 1), eine Veränderung stattgefunden habe und diese Neuqualifikation von der Abklärungsperson als glaubhaft und nachvollziehbar taxiert wurde (S. 3 Ziff. 2.5 f.).

## **3 .5**

Die Beschwerdeführerin macht aber geltend, dass eine mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz (7186/09) vom 2. Februar 2016, rechtskräftig geworden am 4.

Juli 2016 (BGE 144 I 21 E. 4) , vergleichbare Ausgangslage vorliege (Urk. 1). 3.6 Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz (7186/09) lag der Fall einer Versicherten zugrunde, welche unter dem Status einer Vollerwerbstätigen eine Invalidenrente beanspruchen konnte, und diesen Anspruch allein aufgrund des Umstandes verlor, dass sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsums für die Invaliditätsbemessung neu als Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich qualifiziert wurde. Der EGMR betrachtete es als Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art.

## **E. 8**

E. 4.5 ; vgl.

vorstehend E. 3.6 ). Dement sprechend ist die Beschwerdeführerin nicht als Vollerwerbstätige einzustufen und es gelangt weiterhin die gemischte Methode zur Anwendung, ausgehend von einem Erwerbsums pensum von 80 % und einem von 20 % im Haushalt (Aufgabenbereich) . 4 . 4 . 1

In medizinischer Hinsicht ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass im Vergleich zur letztmaligen umfassend durchgeführten Rentenrevision in den Jahren 2013/2014 keine gesundheitliche Veränderung eingetreten sei. Gestützt auf das damals eingeholte interdisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 4. April 2014 (Urk. 7/111) leide die Beschwerdeführerin an einem chronischen belastungsabhängigen lumbovertebralen Schmerzsyndrom mit reaktiven Tendo myosen (S. 46 Ziff. 7) und es bestehe eine 50%ige Arbeitsfähigkeit (S. 49 Ziff. 10). Auch in der Neuanmeldung wies Dr. med.

Y.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin, in seinem Schreiben vom 29. März 2016 (Urk. 7/135) darauf hin, dass nach wie vor Symptome wie Kopfschmerz, Müdigkeit und Konzentrationsstörungen sowie seit 2010 lumbale Schmerzen bestünden und dass unter einem erhöhten Erwerbsums pensum von 100 % im Rahmen einer Ferienvertretung vermehrt Beschwerden aufträten. Auch der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin erachtete die vorgebrachte medizinische Sichtweise als nachvollziehbar und die Ergebnisse würden gut mit der Einschätzung der MEDAS-Gutachter korrelieren, womit aus medizinischer Sicht keine Veränderung eingetreten sei (Urk. 7/142/3). Somit ist erstellt und blieb auch unbestritten , dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht verändert hat, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin weiterhin zu 50 % arbeitsfähig ist. 4 . 2

Die Beschwerdeführerin macht – näher ausgeführt (Urk. 1 S. 9 ff.) –

geltend, hinsichtlich der Einschränkung im Haushalt könne nicht auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 22. April 2016 (Urk. 7/137) abgestellt werden.

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz . 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_20 1/2011 vom 5. September 2011 E. 2, in: SVR 2012 IV Nr. 19 S. 86). Einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, bedarf es nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die

im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind – analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis) – verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2 [in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2; vgl. auch BGE 130 V 61 E. 6.2 und 128 V 93 E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilfllosigkeit). Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Abklärungsbericht ist seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten, weshalb seine grundsätzliche Massgeblichkeit unter Umständen Einschränkungen erfahren kann, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet. Grundsätzlich jedoch stellt er auch dann eine beweistaugliche Grundlage dar, wenn es um die Bemessung einer psychisch bedingten Invalidität geht, das heisst wenn die Beurteilung psychischer Erkrankungen im Vordergrund steht (AHI 2004 S.

137 E. 5.3). Widersprechen sich die Ergebnisse der Abklärung vor Ort und die fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist aber in der Regel den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltsabklärung, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1, 9C\_986/2009 vom 11. November 2010 E. 7.2 und 9C\_631/2009 vom 2. Dezember 2009 E. 5.1.2, je mit Hinweisen). 4.3

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Haushaltbereich wurde die Beschwerdeführerin am 23. März 2016 zu Hause besucht. Der Abklärungsbericht vom 22. April 2016 (Urk. 7/137) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis (KSIH, Rz. 3084 ff, Stand 1. März 2016) wurden darin die Haushaltstätigkeiten in sieben Aufgaben eingeteilt und anschliessend nach deren prozentualen Gewichtung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. In der Folge machte sich die Abklärungsperson ein Bild über die örtlichen und räumlichen Wohnverhältnisse der Beschwerdeführerin und klärte für jeden der sieben

Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ab. Die Berichtstexte sind nachvollziehbar begründet sowie angemessen detailliert und die Aussagen der Beschwerdeführerin wurden dabei erwähnt und berücksichtigt. Ausserdem

resultiert im Vergleich zur früheren Einschätzung vom Dezember 2008, anlässlich welcher eine Einschränkung im Haushalt von 22.4 % festgestellt worden war (Urk. 7/62) , gar eine leichte Zunahme der Einschränkung auf 28.4 % , womit die Abklärungsperson den veränderten Verhältnissen und den geklagten zusätzlichen gesundheitlichen Beschwerden ausreichend Rechnung getragen hat . Die Anforderungen an den Beweiswert eines Haushaltabklärungsberichts sind erfüllt und es kommt ihm voller Beweiswert zu, so dass darauf abgestellt werden kann.

Selbst wenn auf die beschwerdeweise detailliert vorgebrachten ( vermehrten ) Einschränkungen der Beschwerdeführerin im Umfang von 37.2 % (Urk. 1 S. 10 ff.) abgestellt werden würde, ergäbe dies vorliegend keine Änderung im Ergebnis (vgl. nachstehend E. 5.4) , weshalb nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. 4 .4

Nach dem Gesagten ist daher vollumfänglich auf den beweiskräftigen Haushaltsabklärungsbericht abzustellen. Die Einschränkung im Haushaltsbereich beträgt 28.40 % (Urk. 7/137 S. 8) . 5. 5 .1

Es bleibt damit die Prüfung der erwerblichen Auswirkungen vorzunehmen. Da die Beschwerdeführerin – wie zuvor ausgeführt ( vgl. vorstehend E. 3 .4) – als zu 80 % Erwerbstätige und zu 20 % im Haushalt Tätige zu qualifizieren ist, gelangt die gemischte Methode nach Art. 28a Abs. 3 IVG zur Anwendung (vgl.

vorstehend E. 3.3) .

Am 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde für die Festlegung des Invaliditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]) in Art. 27 bis Absatz 2–4 IVV ein neues Berechnungsmodell eingeführt.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die galten, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.1, 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung ist am 8. Juni 2017 und somit vor dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung am 1. Januar 2018 ergangen, weshalb die revidierten Bestimmungen noch nicht zur Anwendung gelangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_462/2017 vom 30. Januar 2017 E. 5.3 mit Hinweisen). Nachfolgend wird daher auf das bisherige Recht und die dazu ergangene Rechtsprechung Bezug genommen.

5 .2

Da der Beschwerdeführerin die seit 30. Juli 2001 ausgeübte angestammte Tätigkeit als Sachbearbeiterin Auftragsabwicklung bei der Z. \_\_\_ AG im Umfang von 50 % zumutbar ist (vgl. vorstehend E. 4.1; Urk. 7/139) , stützte sich die Beschwerdeführerin bei der Ermittlung des hypothetischen Validen- und Invaliden Einkommens auf die Angaben des Arbeitgebers vom 27. Juni 2016 (Urk. 7/139), wonach die Beschwerdeführerin seit Mai

2012 einen Jahreslohn von Fr. 37'050. - verdiente .

Sie errechnete unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für das Jahr 2016 einen Betrag von rund Fr. 38'440.--

für ein 50% Pensum beziehungsweise von Fr. 61'504.-- für ein 80%- Erwerbspensum (vgl. Urk. 7/141 ). Richtig ist, dass der Arbeitgeber den Jahreslohn von Fr. 37'050.

seit Mai 2012 ausbezahlt, womit es keiner Nominallohnanpassung bedurft hätte. Da aber Vali den- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage erhoben wurden (BGE 129 V 222) , bleibt dieser Fehler unerheblich. 5.3

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Valideneinkommens wurde von der Beschwerdeführerin in dem Sinne gerügt, dass sie ohne ihre unfallbedingten Einschränkungen die Lehre abschliessen und sich beruflich hätte weiterentwickeln können, womit sie im Jahr 2016 ein Einkommen in der Kaderstufe 3 in der Höhe von jährlich Fr. 90'333.-- beziehungsweise im Betrag von Fr. 72'266.40 für ein 80%-Pensum erzielen würde (Urk. 1 S. 8). Sie macht folglich eine berufliche Weiterentwicklung geltend. Da die Invalidität der voraussichtlich bleibenden oder längeren Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise voll zogen hätte. Allerdings müssen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Blosser Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Es müssen bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens entsprechende konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein (Urteile des Bundesgerichts 8C\_741/2016 vom 3. März 2017 E. 5, 9C\_757/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts I 287/95 vom 28. August 1997 E. 5a, in: AHI 1998 S. 166).

Nach Lage der Akten begann die Beschwerdeführerin nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit inklusive 10. Schuljahr in der Mädchenfortbildungsschule ab April 1988 eine zweijährige Bürolehre bei der A.\_\_\_\_ AG, welche sie jedoch aufgrund ihrer am Anfang des Jahres 1990 erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

nicht beenden konnte (Urk. 7/2 Ziff. 5, Urk. 7/5) . Trotzdem konnte sie die Lehre als Büroangestellte in einer geschützten Werkstatt zu Ende führen (vgl. Urk. 7/20). Daraus lässt sich folgern, dass die Beschwerdeführerin wohl weiterhin in einem Büro arbeiten würde. Anhaltspunkte für einen beruflichen Aufstieg zu einer Kaderstelle beziehungsweise die Absicht, eine andere Tätigkeit auszuüben, liegen nicht vor respektive sind solche Annahmen aufgrund des erlittenen frühen Unfalls zu ungewiss. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin lediglich eine zweijährige Bürolehre begonnen und in der geschützten Werkstatt abgeschlossen hat, nicht aber die Lehre zur Kauffrau (KV) absolviert hat , womit – entgegen ihrer Ansicht (Urk. 1 S. 8) – nicht auf einen Lohn gemäss Salärempfehlung des KV Schweiz abgestellt werden kann.

Auch im Vergleich zur Ermittlung des Valideneinkommens anhand der statistischen Durchschnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2014) ergibt sich ein ähnliches Bild. Dabei erscheint ein Abstellen auf die Tabelle T17, Berufshauptgruppe 4, Bürokräfte und verwandte Berufe, wie dies die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 9. September 2017 ausgeführt hat (Urk. 6) , nicht unangemessen. D

er monatliche Bruttolohn weiblicher Arbeitskräfte im Lebensalter 30-49 Jahre betrug in der Untergruppe 41 Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte Fr. 5' 985.--, was nach Berücksichtigung der betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit per 2016 von 41.7 Stunden und angepasst an die Nominallohnentwicklung (vgl. Nominallohnindex 2011-2016, Tabelle T.1.2.10 Dienstleistungen) zu einem Jahreseinkommen von rund Fr. 75'698.-- führt (Fr. 5' 985 . -- x

**E. 12**

: 40 x 41.7 x

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.